



Bern, 5. Januar 2018

---

# Rückerstattung Netzzuschlag

## Übergang 2017/2018

---

### **Einleitung**

Mit der Inkraftsetzung des neuen Energiegesetzes und der neuen Energieverordnung auf den 1. Januar 2018 ändern sich die Regelungen im Zusammenhang mit der Rückerstattung des Netzzuschlags in mehreren Bereichen. Änderungen, die speziell während dem Übergang 2017/2018 zu beachten sind, sind nachfolgend dargestellt.

### **Endverbraucherinnen oder Endverbraucher des öffentlichen Rechts, die überwiegend eine ihnen gesetzlich oder vertraglich übertragene öffentlich-rechtliche Aufgabe wahrnehmen**

Ab 1. Januar 2018 sind Endverbraucherinnen oder Endverbraucher des öffentlichen oder privaten Rechts, die überwiegend eine ihnen gesetzlich oder vertraglich übertragene öffentlich-rechtliche Aufgabe wahrnehmen, nicht mehr rückerstattungsberechtigt (Art. 39 Abs. 3 EnG). Endverbraucherinnen oder Endverbraucher, die Grossforschungsanlagen in Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung betreiben, sind von dieser Regelung ausgenommen. Um welche Anlagen es sich dabei handelt, kann dem Anhang 4 der Energieverordnung entnommen werden.

#### **- Vorgehen, wenn das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht**

Solche Endverbraucherinnen oder Endverbraucher ohne Anspruch auf Rückerstattung des Netzzuschlags ab 2018, bei denen das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, können für das Geschäftsjahr 2017 wie bisher ein Gesuch einreichen. Für das Gesuch, welches das Geschäftsjahr 2017 vom 1. Januar 2017 bis am 31. Dezember 2017 abdeckt, gilt das bisherige Recht. Bei diesen Gesuchen sind keine speziellen Regelungen zu beachten. Für die Gesuchstellung ist das Gesuchsformular des bisherigen Rechts gemäss aArt. 15b<sup>bis</sup> Energiegesetz zu verwenden.

#### **- Vorgehen, wenn das Geschäftsjahr nicht dem Kalenderjahr entspricht**

Solche Endverbraucherinnen oder Endverbraucher ohne Anspruch auf Rückerstattung des Netzzuschlags ab 2018, bei denen das Geschäftsjahr ungleich dem Kalenderjahr ist (verschobenes Geschäftsjahr), sind bis und mit 31. Dezember 2017 grundsätzlich rückerstattungsberechtigt. Das Verhältnis der Elektrizitätskosten zur Bruttowertschöpfung (Stromintensität) ist für den Teil des Geschäftsjahres, der im 2017 liegt, periodengerecht unter Zuhilfenahme eines Zwischenabschlusses zu berechnen. Als Option können diese Endverbraucherinnen oder Endverbraucher die Stromintensität für das ganze Geschäftsjahr berechnen, auch wenn sie ab Anfang 2018 keinen Anspruch auf Rückerstattung des Netzzuschlags haben. Damit ist die Erstellung eines Zwischenabschlusses nicht notwendig. Ein allfälliger Anspruch auf Rückerstattung des Netzzuschlags gilt in jedem Fall nur für den Teil des Netzzuschlags, der im 2017 bezahlt wurde.



Besteht ein Anspruch auf Rückerstattung des Netzzuschlags für einen Teil des Geschäftsjahres, der im 2017 liegt, wird der minimale Rückerstattungsbetrag gemäss aArt. 15b<sup>bis</sup> Abs. 2 Bst. c EnG von 20'000.- Franken pro rata temporis bestimmt. Dieser beträgt beispielsweise 15'000.- Franken, wenn neun Monate des abgeschlossenen Geschäftsjahres im Jahr 2017 liegen.

#### - **Weiterführung der Zielvereinbarung**

Solche Endverbraucherinnen oder Endverbraucher ohne Anspruch auf Rückerstattung des Netzzuschlags ab 2018 müssen die Zielvereinbarung nicht mehr zwingend unter der Beachtung der Regeln für die Rückerstattung des Netzzuschlags weiterführen (Art. 80 EnV). Selbstverständlich muss die Zielvereinbarung weitergeführt werden, wenn sie dem Vollzug des kantonalen Grossverbrauchermodelles oder der Befreiung von der CO<sub>2</sub>-Abgabe dient. Trifft keiner dieser Sachverhalte zu, kann die Zielvereinbarung als freiwillige Zielvereinbarung weitergeführt werden.

#### **Erlöschen der Investitionspflicht ab dem 1. Januar 2018**

Die Pflicht, 20 Prozent der jährlichen Rückerstattungssumme in knapp unwirtschaftliche Massnahmen zu investieren, entfällt ab dem 1. Januar 2018. Endverbraucherinnen oder Endverbraucher mit einem Geschäftsjahr ungleich dem Kalenderjahr (verschobenes Geschäftsjahr), deren Anspruch auf Rückerstattung des Netzzuschlags nach dem 1. Januar 2018 bestehen bleibt und bei denen ein Teil des Geschäftsjahres, für das die Rückerstattung beantragt wird, im Jahr 2017 liegt, müssen die Rückerstattungsbeträge für die Investitionspflicht periodengerecht abgrenzen. Die Investitionspflicht gilt nur für denjenigen Teil der Rückerstattungssumme, der sich auf das Jahr 2017 bezieht. Der Betrag, welcher der Investitionspflicht unterliegt, ist periodengerecht anhand der Elektrizitätsrechnungen zu ermitteln.

#### **Berücksichtigung des Netzzuschlags in den Elektrizitätskosten**

Der Netzzuschlag kann ab dem 1. Januar 2018 in den Elektrizitätskosten mitberücksichtigt werden. Das heisst, bei verschobenem Geschäftsjahr gilt diese Regelung pro rata temporis. Nur der Netzzuschlag, der ab dem 1. Januar 2018 bezahlt wird, kann bei den Elektrizitätskosten mitberücksichtigt werden, sofern auch im Jahr 2018 ein Anspruch auf Rückerstattung des Netzzuschlags besteht.

#### **Berücksichtigung der Arealnetzkosten in den Elektrizitätskosten**

Kosten für den Betrieb und Unterhalt von eigenen Arealnetzen (also jene Kosten, die bei Endverbraucherinnen oder Endverbrauchern ohne eigenes Arealnetz in Rechnung gestellt werden) können künftig in den Elektrizitätskosten mitberücksichtigt werden. Davon ausgenommen sind Kosten für gebäudeinterne und anlagenspezifische Installationen und Kosten, die an andere Endverbraucherinnen und Endverbraucher weiterverrechnet werden.